

---

## § 1 Ziel und Methodik der Untersuchung

»If crime crosses borders, so must law enforcement«  
Kofi A. Annan, ehem. UN-Generalsekretär, Dezember 2000

### A. Problemstellung und Ziel

Die organisierte Kriminalität (OK) ist seit Jahrzehnten ein viel diskutiertes Kriminalitätsphänomen im nationalen und internationalen Kontext. Das liegt u. a. daran, dass der verursachte Schaden immens hoch ist. Laut dem OK-Lagebericht des Bundeskriminalamtes (BKA) betrug im Jahr 2012 allein in der Bundesrepublik Deutschland die ermittelte Schadenshöhe 1,1 Milliarden Euro.<sup>1</sup> Die OK ist keinesfalls ein rein innerdeutsches Phänomen, denn nach dem BKA-Lagebericht lag die internationale Tatbegehung, bei der eine Grenzüberschreitung nachgewiesen werden konnte, bei 84 %. Dies verdeutlicht, dass grenzüberschreitende Aktivitäten die Regel sind. Der ehemalige UN-Generalsekretär *Kofi A. Annan*<sup>2</sup> hielt im Jahr 2000 fest, dass die Öffnung der europäischen Grenzen durch das Schengen-Abkommen und die neu geschaffenen Möglichkeiten durch die Globalisierung auch die Ausweitung der OK über die Grenzen hinaus erleichtern. Dieser globalen Herausforderung könne nur mit einer globalen Reaktion begegnet werden. Wenn das Recht nicht nur in einem, sondern in zahlreichen Staaten untergraben wird, dürfen sich diese zur Verteidigung ihrer Rechtsordnungen nicht auf die eigenen Grenzen beschränken, so *Kofi A. Annan*.<sup>3</sup>

Zur Verfolgung der grenzüberschreitenden OK entstanden die »Konvention der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität« – nach dem Ort der Vertragsunterzeichnung auch »Palermo-Übereinkommen« bzw. nach dem englischen Originalwortlaut »United Nations Convention of Transnational Organized Crime« kurz UNTOC genannt – sowie die drei dazugehörigen Zusatzprotokolle (ZP) gegen Men-

---

1 BKA, Bundeslagebild OK 2012, S. 7; 2011: 884 Millionen; 2010 1,65 Milliarden; 2009 1,37 Milliarden Euro.

2 Foreword, Convention against Transnational Organized Crime, S. iv.

3 Foreword, Convention against Transnational Organized Crime, S. iii.

schenhandel, Migrantenschleusung und Feuerwaffen. Das Übereinkommen und die ersten beiden ZP wurden auf der Konferenz vom 12. bis 15. 12. 2000 in Palermo, Italien unterzeichnet. Völkerrechtlich in Kraft getreten ist das Palermo-Übereinkommen am 29. 9. 2003. Damit erlangte es nach noch nicht einmal drei Jahren völkerrechtliche Geltung. Das ist angesichts der großen Anzahl von 40 verlangten Ratifikationsurkunden schnell und verdeutlicht dessen Bedeutung.

Dem Palermo-Übereinkommen und seinen Zusatzprotokollen kommt eine überragende Bedeutung bei der Verfolgung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu. Die UNTOC wird von der UN-Generalversammlung<sup>4</sup> (General Assembly) als eines der Hauptinstrumente bei der Verfolgung grenzüberschreitender OK angesehen.<sup>5</sup> *Kofi A. Annan* bezeichnete alle vier Instrumente, das Palermo-Übereinkommen und seine drei Zusatzprotokolle, als den Wendepunkt (*engl. watershed*) in der Geschichte der Kriminalitätsbekämpfung.<sup>6</sup> Ebenso sieht die deutsche Volksvertretung die UNTOC einschließlich ihrer ZP als einen »wichtigen Beitrag« zu einem abgestimmten internationalen Vorgehen in der effektiven OK-Bekämpfung an. Das deutsche Auswärtige Amt adelt das Palermo-Übereinkommen samt seiner Protokolle sogar als »Meilenstein« bei der OK-Verfolgung.<sup>7</sup> Auch in der Wissenschaft wird das Palermo-Übereinkommen als das wichtigste und umfassendste Instrument gegen die organisierte Kriminalität angesehen.<sup>8</sup> Der Grund für diese besondere Bedeutung liegt darin, dass der internationalen Staatengemeinschaft mit diesem Übereinkommen erstmalig die Schaffung eines nahezu umfassenden verbindlichen Instrumentes zur Verfolgung der transnationalen organisierten Kriminalität gelungen ist.<sup>9</sup> Insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der UNTOC zur Einführung von Kriminalisierungsverpflichtungen führt zu einer Harmonisierung der nationalen materiellen Strafrechtsregelungen, die als Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit dienen. Die durch das Übereinkommen einschließlich der Protokolle zum Ausdruck kommende politische Entschlossenheit der Staatengemeinschaft hat auch eine erhebliche Signalwirkung für die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Verhütung der grenzüberschreitenden

4 Für »Vereinte Nationen« wird die englischsprachige (UN) statt der deutschsprachigen Abkürzung (VN) benutzt.

5 <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/index.html> (Stand: 13. 3. 2014).

6 Foreword, Convention against Transnational Organized Crime, S. iv.

7 [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/TerrorismusOK/OK-Drogen/OK\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/GlobaleFragen/TerrorismusOK/OK-Drogen/OK_node.html) (Stand: 13. 3. 2014).

8 *Marauhn/Meljnik*, Völkerrechtliche Maßnahmen, S. 479 (485); *Militello* FS Szwarc, S. 343 (365); *Hauck/Peterke* IRRC 92 (2010), S. 407 (423 f.); *Paoli*, Implementation, S. 207 (207); *Maljević*, Participation, S. 135 f.

9 *Marauhn/Meljnik*, Völkerrechtliche Maßnahmen, S. 479 (484); *Oberloher*, Das transnational organisierte Verbrechen, S. 186.

organisierten Kriminalität. Hinzukommt, dass durch optionale Zusatzprotokolle zukünftig bestimmte neue OK-Bereiche in den Regelungsmechanismus des Palermo-Übereinkommens aufgenommen werden können und die UNTOC auf diese Weise von Bedeutung bleiben wird.

Deutschland hat das Palermo-Übereinkommen sowie zwei der drei ZP (Menschenhandel und Migrantenschleusung) am 12. 12. 2000 unterzeichnet und mit Gesetz vom 1. 9. 2005 ratifiziert. Völkerrechtlich ist Deutschland seit dem 14. 6. 2006 einer der mittlerweile 179 Vertragsstaaten.<sup>10</sup>

Trotz der geschilderten grundlegenden Bedeutung des Palermo-Übereinkommens und der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland fällt das Ergebnis einer Recherche zu deutschsprachigen Monografien, Aufsätzen, Urteilen oder auch nur Erwähnungen in wissenschaftlichen Beiträgen zur UNTOC ernüchternd aus. Derzeit gibt es keine deutschsprachige Monografie, die sich detailliert mit dem Palermo-Übereinkommen aus deutscher Sicht auseinandersetzt.<sup>11</sup> Auch deutschsprachige Aufsätze allein zum Thema UNTOC sind nicht zu finden. Nur selten wird die UNTOC in Beiträgen zu völkerrechtlichen Instrumenten bzw. generell zum Thema grenzüberschreitender organisierter Kriminalität berücksichtigt.<sup>12</sup> Die deutsche Judikatur erwähnt die UNTOC bislang in keinem einzigen Urteil.<sup>13</sup> Die UNTOC fristet derzeit innerhalb des deutschsprachigen Rechtsraums ein Schattendasein.<sup>14</sup> Das wird der enormen Bedeutung, die dem Palermo-Übereinkommen bei der OK-Verfolgung auch deshalb zukommt, weil es häufig Grundlage und Vorbild für europäische Maßnahmen ist, nicht gerecht.<sup>15</sup>

---

10 [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XVIII-12&chapter=18&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12&chapter=18&lang=en) (Stand: 13. 3. 2014).

11 In englischer Sprache existiert die Untersuchung von *McClean*, *Transnational Organized Crime*, Oxford 2007 und der Sammelband von *Albrecht/Fijnaut* (eds.), *The Containment of Transnational Organized Crime*, Freiburg i.Br. 2002. Die Neuerscheinung von *Farthofer*, *Mitwirkung an kriminellen Organisationen und beim Menschenhandel*, Frankfurt a.M. 2011, beschäftigt sich mit der Umsetzung der UNTOC aus italienischer und österreichischer Sicht.

12 Bspw. in *Marauhn/Meljnik*, *Völkerrechtliche Maßnahmen*, S. 479 (484 ff.).

13 Im Beschluss des OLG Frankfurt a.M. v. 14. 09. 2010, Az: 2 Ws 81/10, findet sich zur Frage der Vermögensabschöpfung die bloße Nennung der UNTOC.

14 Ein Grund ist die Prioritätensetzung auf den Terrorismus nach den Anschlägen am 11. 9. 2001 in den USA, ähnlich *Gastrow*, *Origin of the Convention*, S. 19 (30).

15 Anders stellt sich die Kenntnisnahme der UNTOC im internationalen Bereich dar. Dies zeigt die internationale Konferenz des »International Forum on Crime and Criminal Law in the Global Era (IFCCLGE)« im Oktober 2009 in Peking, China, zum Thema »The Trend of Organized Crime and the Criminalization within the Scope of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime«, an der der Verfasser teilnahm. [http://www.internationales-strafrecht.uni-osnabrueck.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=80-international-forum-on-crime-and-criminal-law-in-the-global-era-ifcclge&Itemid=85](http://www.internationales-strafrecht.uni-osnabrueck.de/index.php?option=com_content&view=article&id=80-international-forum-on-crime-and-criminal-law-in-the-global-era-ifcclge&Itemid=85) (Stand: 13. 3. 2014).

Mit der hier vorgenommenen Untersuchung zum Palermo-Übereinkommen werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll die UNTOC aufgrund ihrer Bedeutung aus dem Schattendasein der deutschen Perspektive herausgeholt und stärker in das Bewusstsein bei der Verfolgung grenzüberschreitender OK gerückt werden.<sup>16</sup> Zum anderen soll das Palermo-Übereinkommen und seine ZP inhaltlich detailliert dargestellt und vor allem der Frage nach dem Einfluss auf das deutsche Strafrecht nachgegangen werden. Diese Frage ist deshalb besonders interessant, weil der deutsche Gesetzgeber bereits im Jahre 2005 der Meinung war, dass »eine Änderung des deutschen Rechts im Rahmen der Ratifizierung nicht erforderlich ist, da die Regelungen des Übereinkommens bereits [...] umfassend im deutschen Recht verwirklicht sind«. Diese Annahme des deutschen Gesetzgebers erklärt, warum die UNTOC bisher kaum Erwähnung in der deutschen Praxis und Wissenschaft gefunden hat, denn sollte die Aussage stimmen, hätte das Übereinkommen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das deutsche Recht. Dieser Behauptung des Gesetzgebers wurde aber bislang noch nicht wissenschaftlich nachgegangen. Dieser Aufgabe nimmt sich die vorliegende Untersuchung an. Sollte sich herausstellen, dass tatsächlich sämtliche Vorgaben des Palermo-Übereinkommens bereits im deutschen Recht befolgt werden, wäre die Behauptung des Gesetzgebers bestätigt und Deutschland zu attestieren, dass sie bei der Verfolgung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität materiellrechtlich ausreichend ausgestattet ist und als Vorbild voranschreitet. Sollte sich die Behauptung des Gesetzgebers zumindest teilweise widerlegen lassen, wäre die UNTOC nicht vollständig ins deutsche Recht umgesetzt und der Gesetzgeber dazu aufgefordert, die deutsche Rechtslage anzupassen.

## B. Methodische Vorgehensweise der Untersuchung

### I. Aufbau

Im ersten Teil werden die völkerrechtlichen und nationalen Grundlagen des Palermo-Übereinkommens untersucht. Der zweite Teil der Arbeit stellt den Hauptteil dar. Dort wird einerseits der Begriff der organisierten Kriminalität in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt und danach gefragt, ob das Palermo-Übereinkommen einen entscheidenden Beitrag zu einer bislang fehlenden einheitlich anerkannten OK-Definition auf nationaler sowie internationaler Ebene leisten kann. Dazu wird zunächst der OK-Begriff nach deutschem Ver-

---

<sup>16</sup> Schon *Albrecht*, UN Transnational Crime Convention, S. 1 (3) betonte, dass sich die Wissenschaft mit der UNTOC auseinanderzusetzen habe.

ständnis dargestellt und dessen Allgemeingültigkeit herausgearbeitet, um anschließend die Frage nach der Notwendigkeit einer allgemeingültigen OK-Definition zu beantworten. Der Titel der UNTOC – Konvention gegen grenzüberschreitende *organisierte Kriminalität* – lässt auf den ersten Blick die Erwartung zu, dass eine Begriffsklärung der OK stattfindet. Darum ist auf den Begriff der organisierten kriminellen Gruppe näher einzugehen. Andererseits werden die vier verpflichtenden Strafvorschriften des Palermo-Übereinkommens dahingehend untersucht, ob und wie sie umgesetzt wurden. Diese betreffen die Kriminalisierung der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe (Art. 5), die Kriminalisierung der Geldwäsche (Art. 6), der Korruption (Art. 8) sowie der Behinderung der Justiz (Art. 23). Abschließend werden die Vorgaben und die Umsetzung der obligatorischen Regelungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen und der Gerichtsbarkeit dargestellt.

Im dritten Teil erfolgt eine Auseinandersetzung mit den drei Zusatzprotokollen des Palermo-Übereinkommens (Menschenhandel, Migrantenschleusung und Feuerwaffen). Der vierte und letzte Teil der Untersuchung beinhaltet einen Ausblick auf die Vertragsstaatenkonferenzen und den Reviewmechanismus.

## II. Gegenstand und Methodik

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Untersuchung der vier verpflichtenden Strafvorschriften des Palermo-Übereinkommens (Art. 5, 6, 8, 23) im dritten Teil sowie die der Zusatzprotokolle im vierten Teil der Arbeit.<sup>17</sup> Der Grund für die Beschränkung auf die Kriminalisierungsverpflichtungen liegt zum einen darin, dass sich eine strafrechtsdogmatische Untersuchung nicht zwangsläufig mit sämtlichen Vorschriften des Palermo-Übereinkommens (bspw. dem Informationsaustausch, der internationalen Zusammenarbeit und technischen Unterstützung sowie Ausbildung) auseinandersetzen kann. Das Palermo-Übereinkommen mit 41 Artikeln und die drei ZP mit 20, 25 und 21 Artikeln sind umfangreich ausgestaltet. Beim Palermo-Übereinkommen zeigt sich insbesondere mit den Regelungen zur Auslieferung (Art. 16) und zur Rechtshilfe (Art. 18), die je 17 bzw. 30 Absätze aufweisen, dass ein umfassender Ansatz bei der OK-Verfolgung gewählt wurde und diese beiden Bereiche auch eine eigenständige Konvention hätten bilden können.<sup>18</sup> Mögen diese Bestimmungen

<sup>17</sup> Ein Vergleich des Palermo-Übereinkommens mit anderen völkerrechtlichen Instrumenten und Maßnahmen der Europäischen Union wird hinsichtlich der gegenseitigen Vor- und Nachteile nicht im Vordergrund der Arbeit stehen, aber bei den Entstehungshintergründen des Übereinkommens und der ZP berücksichtigt. Näher zur UNTOC und der Europäischen Union *Betti, The European Union, passim*.

<sup>18</sup> BT-Drs. 15/5150, S. 81; *Gless, Prominent Procedural Issues*, S. 133 ff.

ebenfalls Kernstücke des Übereinkommens<sup>19</sup> und für die Anwendung des Übereinkommens in der Praxis relevant sein<sup>20</sup>, muss sich die strafrechtliche Untersuchung auf die materiellrechtlichen Strafvorschriften beschränken. Dies ist auch deshalb angebracht, weil harmonisierte Straftatbestände häufig die Grundlage für weitere Maßnahmen bilden, was eine vollständige Umsetzung der Kriminalisierungsverpflichtungen im materiellen Recht erfordert.<sup>21</sup>

Zum anderen gibt das Palermo-Übereinkommen den Vertragsstaaten zur Umsetzung obligatorische, empfehlende und fakultative Maßnahmen vor. Da dem Titel dieser Untersuchung nach der Einfluss auf das deutsche Strafrecht untersucht werden soll, erscheint es angebracht, vorwiegend die obligatorischen, also die verpflichtenden Maßnahmen zu erhellen, wozu die Kriminalisierungsverpflichtungen der UNTOC gehören. Nur hierbei kann den Vertragsstaaten bei nicht ordnungsgemäßer Einbeziehung ins nationale Recht der Vorwurf einer fehlenden Umsetzung des Übereinkommens gemacht werden. Zwar ließen sich auch die empfehlenden und fakultativen Maßnahmen auf eine Umsetzung überprüfen, jedoch könnte lediglich eine kriminalpolitische Forderung der bislang fehlenden nationalen Berücksichtigung erhoben werden.

Kein Gegenstand dieser Untersuchung ist der Bereich der Terrorismusverfolgung<sup>22</sup>. Dieser ist von der OK trotz gewisser Überschneidungen kategorisch abzugrenzen.<sup>23</sup> Gemeinsamkeiten bestehen u. a. in der netzwerkartigen, funktional differenzierten Organisationsform und dem transnationalen Operationsgebiet.<sup>24</sup> Es sind jedoch zwei völlig unterschiedliche, schwer zu definierende<sup>25</sup> Kriminalitätsbereiche. Die Notwendigkeit zur Abgrenzung besteht, weil sonst

19 So das Auswärtige Amt, [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/VereinteNationen/Schwerpunkte/OKriminalitaet\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/VereinteNationen/Schwerpunkte/OKriminalitaet_node.html) (Stand: 13.3.2014).

20 Die UNTOC bildet keine Ermächtigungsgrundlage für eine Auslieferung, BT-Drs. 15/5150, S. 80. Für die Rechtshilfe sind weiterhin die Rahmenbeschlüsse im Bereich der Mitgliedstaaten der EU zur Rechtshilfe, bi- und multilaterale Rechtshilfeverträge und die Regeln über den vertraglosen Rechtshilfeverkehr nach dem IRG (BGBl. I, 1994, S. 1537) von grundlegender Bedeutung, BT-Drs. 15/5150, S. 81.

21 *Kilchling*, Substantive Aspects of the UN Convention, S. 83 (83 f.); *Militello*, Participation, S. 97 (98 f.); *Oberloher*, Das transnational organisierte Verbrechen, S. 186, 203; s.a. *Verbruggen*, On Containing Organised Crime, S. 113 (131), der die materiellen Vorschriften der UNTOC nicht als primäre Regelung für die Praktiker einstuft.

22 Zu Konventionen zur Terrorismusbekämpfung vgl. <http://www.un.org/en/terrorism/instruments.shtml> und [http://treaties.un.org/Pages/DB.aspx?path=DB/studies/page2\\_en.xml&menu=MTDSG](http://treaties.un.org/Pages/DB.aspx?path=DB/studies/page2_en.xml&menu=MTDSG) (Stand: 13.3.2014); zur Bekämpfung des Internationalen Terrorismus auf Ebene des Völkerrechts vgl. *Tomuschat* DÖV 2006, S. 357.

23 UN-Dokument A/CONF.121/22/Rev.1, Kap. I. A. § 1, S. 3 (f) und (g); UN-Dokument A/CONF.144/15 v. 12.7.1990; *Hauck/Peterke* IRRIC 92 (2010), S. 407 (422).

24 *Zöller*, Suppression of Terrorism Financing, S. 31 (34); *Shelley/Picarelli* Trends in Organized Crime 9 (2005), S. 52.

25 *Wörner/Wörner*, Deutschland, S. 75 (78); zur Definition des Terrorismus *Tomuschat* DÖV 2006, S. 357 (360 f.).

zwei unterschiedliche Kriminalitätsphänomene mit den gleichen strafrechtlichen Mitteln verfolgt werden würden. Eine Abgrenzung allein nach objektiven Kriterien gestaltet sich aufgrund der Vielfalt der verschiedenen kriminellen Tätigkeiten schwierig. Dies zeigt sich auch daran, dass sich auf internationaler, auf europäischer und auf nationaler Ebene für beide Phänomene keine einheitliche abstrakte Definition gefunden hat.<sup>26</sup> Die Abgrenzung zwischen OK und Terrorismus muss nach den jeweiligen Zielen, also den Absichten der unterschiedlichen Täter, vorgenommen werden.<sup>27</sup> OK versucht unter Fortbestand der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen (Staaterhaltung) einen materiellen Gewinn zu erzielen (Profitsteigerungsabsicht). Terrorismus hingegen versucht die bestehende staatliche Organisationsstruktur erheblich zu schädigen bzw. zu zerstören (Zerstörungsabsicht)<sup>28</sup> und zielt auf die Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger ideologischer Überzeugungen ab.<sup>29</sup> Das Palermo-Übereinkommen richtet sich gegen OK, nicht gegen Terrorismus, da Art. 5 die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe unter Strafe stellt. Diese Gruppe ist legal definiert (Art. 2 Buchst. a) und enthält das subjektive Element der finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteilsverschaffung. Hierin kommt die Profitsteigerung als Abgrenzungskriterium zum Ausdruck.<sup>30</sup> In der Resolution 55/25 der UN-Generalversammlung vom 15. 11. 2000, die der Umsetzung der UNTOC dient, wird auf die Verbindung zwischen den kriminellen Aktivitäten organisierter Kriminalität (OK) und dem Terrorismus hingewiesen<sup>31</sup> und dies als eine weitere Bedrohung empfunden.<sup>32</sup>

Methodisch bietet sich für die vorliegende Untersuchung ein Zweischnitt an, um festzustellen, ob die völkerrechtlichen Vorgaben des Palermo-Übereinkommens im deutschen Strafrecht ausreichend berücksichtigt werden. Dieser Zweischnitt verlangt zunächst die Untersuchung der völkerrechtlichen Vorgaben zu den Kriminalisierungen mittels der völkerrechtlichen Auslegungsmethodik und anschließend die Zuordnung der dazu passenden materiellen Vorschriften des deutschen Rechts. Sollten die nationalen Regelungen hinter den völkerrechtlichen Vorgaben zurückbleiben, ist eine innerstaatliche Anpassung notwendig. Dabei ist zu beachten, dass die nationalen Vorschriften nicht wort-

26 Zum Verhältnis OK und Terrorismus in anderen Ländern *Sinn*, Rechtsvergleichende Beobachtungen, S. 641 (646).

27 *Wörner*, Fight against Terrorism, S. 41 f.; *dies./Wörner*, Deutschland, S. 75 (86); *Zöller*, Suppression of Terrorism Financing, S. 31 (35).

28 Ähnlich UN-Dokument A/CONF.144/15 v. 12.7.1990, I. A. 1. § 16, S. 6 und II. A. § 57, S. 14.

29 *Zöller*, Suppression of Terrorism Financing, S. 31 (35).

30 *Grassi* UNTOC, S. 207 (211); *Peterke* ZIS 5/2008, S. 256 (258). Die Strafvorschriften zur Geldwäsche (Art. 6) und Korruption (Art. 8) betreffen OK-typische Kriminalitätsbereiche und Art. 23 enthält keine terroristischen Bezugspunkte.

31 UN-Dokument A/RES/55/25, Nr. 6, S. 3; s.a. *Soiné* Kriminalistik 2005, S. 409 (414 f.).

32 UN-Dokument A/55/383/Add.1 Nr. 7, S. 2 f.

lautgetreu den völkerrechtlichen Vorgaben entsprechen müssen, sondern deren materiellen Unrechtsgehalt abzudecken haben.<sup>33</sup> Dabei kann das nationale Recht schärfere oder strengere Maßnahmen als die der UNTOC vorsehen (Art. 34 Abs. 3), aber nicht verpflichtende Vorgaben zur Strafbarkeit innerstaatlich einschränken.

Bei mehrsprachigen Verträgen wie der UNTOC regelt Art. 33 die für die Wortlautauslegung verbindlichen Sprachen. Grundlage der Verbindlichkeit des Wortlautes ist immer der Vertragstext, also all die Sprachen, die vom Vertrag als »authentische« Sprachen (sog. Vertragssprachen) festgelegt werden. Im Falle der UNTOC sind die offiziellen Vertragssprachen die sechs UN Amtssprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch (Art. 41 Abs. 2 UNTOC). Die Möglichkeit, weitere Sprachen, z. B. die deutsche, als authentischen Vertragstext zuzulassen (Art. 33 Abs. 2 WVK), erfolgte im Falle der UNTOC nicht. Allein die genannten Sprachen sind verbindlich und nicht die deutsche »amtliche Übersetzung«.

Die deutsche Übersetzung der UNTOC wird aber weder nur als zusätzliches Hilfsmittel herangezogen werden, noch einzig und allein ausschließlich zu beachten sein. Zwischen beiden Positionen ist ein vermittelnder Weg einzuschlagen. Die amtliche Übersetzung soll als die im innerstaatlichen Rechtsraum vorzugswürdige Fassung gelten, die stets im Lichte der verbindlichen Vertragssprachen auszulegen ist. Sollte die Landessprache vom authentischen Text inhaltlich abweichen, wäre nur Letzterer maßgebend.

---

<sup>33</sup> Kaul, Völkerrechtlicher Vertrag, S. 53 (61 f.).